

Gesetz Nr. 94-665 vom 4. August 1994 über den Gebrauch der französischen Sprache
(sog. „Loi Toubon“)
(in der Form der Entscheidung des Verfassungsrats Nr. 94 345 DC vom 29. Juli 1994)

Übersetzung: Dr. Kurt Gawlitta, Juni 1999

Artikel 1

(1) Als Sprache der Republik kraft der Verfassung ist die französische Sprache ein grundlegendes Element der Wesensart und des kulturellen Erbes Frankreichs. Sie ist die Sprache des Unterrichts, der Arbeitswelt, des Austauschs in der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltung.

(2) Sie ist das wichtigste Bindeglied in der Gemeinschaft der französisch-sprechenden Staaten.

Artikel 2

(1) Für die Bezeichnung, das Angebot, die Vorführung, die Gebrauchs- oder Betriebsanleitung, die Beschreibung des Umfangs und der Voraussetzungen der Garantie eines Gegenstands, eines Produkts oder einer Dienstleistung ebenso wie für Rechnungen oder Quittungen ist der Gebrauch der französischen Sprache verbindlich.

(2) *Die Regelungen dieses Absatzes wurden vom Verfassungsrat für verfassungswidrig erklärt.*

(3) Dieselben Regelungen gelten für jede schriftliche, mündliche oder audiovisuelle Werbung. Die Vorschriften dieses Artikels sind nicht anzuwenden auf die Bezeichnung typischer Produkte und Marken mit ausländischen Namen, sofern sie der breiten Öffentlichkeit geläufig sind.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften über die eingetragenen Marken stehen der Anwendung der Absätze 1 und 3 dieses Artikels hinsichtlich von Angaben und Erläuterungen, die gemeinsam mit der geschützten Marke eingetragen werden, nicht entgegen.

Artikel 3

(1) Jede Aufschrift oder Ankündigung, die auf einem öffentlichen Weg, auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen Platz oder in einem für die Öffentlichkeit bestimmten Verkehrsmittel angebracht und zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist, muß in französischer Sprache abgefaßt sein.

(2) *(verfassungswidrig, s.o.)*

(3) Wenn die Aufschrift unter Verletzung der vorstehenden Regelungen durch einen Inhaber an einer Sache angebracht worden ist, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehört, hat diese den Inhaber aufzufordern, daß er auf seine Kosten und innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist den festgestellten rechtswidrigen Zustand beseitigt. Wenn die Aufforderung nicht befolgt wird, kann die Nutzung der Sache je nach Schwere des Verstoßes dem Zuwiderhandelnden entzogen werden unabhängig von den Vertragsbestimmungen oder den Bedingungen der ihm erteilten Genehmigung,

Artikel 4

(1) Wenn die Aufschriften oder Ankündigungen gemäß dem voraufgehenden Artikel von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von Privatpersonen, die eine öffentliche Funktion ausüben, angebracht oder hergestellt worden sind und diese übersetzt werden, sind wenigstens zwei Übersetzungen anzufertigen.

(2) In allen Fällen, wo die Angaben, Ankündigungen oder Aufschriften gemäß den Artikeln 2 und 3 dieses Gesetzes durch eine oder mehrere Übersetzungen ergänzt werden, muß die französische Fassung ebenso gut zu lesen, zu hören oder zu verstehen sein wie die fremdsprachlichen Fassungen.

(3) Ein Erlaß des Staatsrats regelt die Fälle und Voraussetzungen, wo von den Bestimmungen dieses Artikels im Bereich der internationalen Transporte abgewichen werden kann.

Artikel 5

(1) Unabhängig von Gegenstand und Form werden Verträge, bei denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Privatperson, die eine öffentliche Funktion wahrnimmt, als Partei beteiligt sind, in französischer Sprache abgefaßt. Sie dürfen weder fremdsprachliche Ausdrücke oder Begriffe enthalten, wenn es einen französischen Ausdruck oder Begriff mit gleichem Sinn gibt, die unter den vorgesehenen Voraussetzungen durch die Regelungen zur Fortentwicklung der französischen Sprache genehmigt sind.

(2) Diese Regelungen sind nicht anzuwenden auf Verträge, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts geschlossen werden, sich aber auf Gegenstände aus Industrie und Handel erstrecken und vollständig außerhalb des nationalen Territoriums zu erfüllen sind.

(3) Die von diesem Artikel betroffenen Verträge, die mit einem oder mehreren ausländischen Vertragspartnern geschlossen werden, können außer der französischen Fassung eine oder mehrere fremdsprachliche Fassungen haben, die dann ebenfalls beweiskräftig sind.

(4) Ein Partner eines Vertrages, welcher unter Verletzung von Absatz 1 geschlossen worden ist, kann sich nicht auf eine fremdsprachlich abgefaßte Vertragsbedingung berufen, wenn diese für die Vertragspartei nachteilig ist, der sie entgegengehalten wird.

Artikel 6

(1) Jeder Teilnehmer an in Frankreich von natürlichen oder juristischen Personen französischer Nationalität organisierten Veranstaltungen, Kolloquien oder Kongressen hat das Recht, sich in Französisch zu äußern. Die Dokumente, welche den Teilnehmern vor oder während der Veranstaltung verteilt werden, um sie über das Programm zu informieren, müssen in Französisch abgefaßt sein. Sie können Übersetzungen in einer oder mehreren fremden Sprachen enthalten.

(2) Wenn bei einer Veranstaltung, einem Kolloquium oder einem Kongreß den Teilnehmern vorbereitende Papiere verteilt werden oder Urkunden oder Arbeitsberichte veröffentlicht werden, müssen die fremdsprachlichen Texte oder Beiträge wenigstens durch eine französische Zusammenfassung ergänzt werden.

(3) Diese Regelungen sind nicht anzuwenden auf Veranstaltungen, Kolloquien oder Kongresse, die nur ausländische Teilnehmer haben, noch auf Veranstaltungen zur Förderung des französischen Außenhandels.

(4) Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts, die einen Auftrag für die öffentliche Hand wahrnimmt, die Initiative zu Veranstaltungen im Sinne dieses Artikels ergreift, muß ein Übersetzungsdienst zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

(1) Die in Frankreich verbreiteten Veröffentlichungen, Zeitschriften oder Mitteilungen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, von einer Privatperson zur Wahrnehmung eines öffentlichen Auftrages oder von einer Privatperson, die öffentliche Fördermittel erhält, herausgegeben werden, müssen, wenn sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, wenigstens eine französische Zusammenfassung enthalten.

(2) *(verfassungswidrig, s.o.)*

Artikel 8

(1) Die drei letzten Absätze des Artikels L. 121-1 des Arbeitsgesetzbuchs werden ersetzt durch folgende vier Absätze: „Der schriftlich geschlossene Arbeitsvertrag wird in Französisch abgefaßt.“

(2) *(verfassungswidrig, s.o.)*

(3) „Wenn die Beschäftigung, die Vertragsgegenstand ist, nur durch einen fremdsprachlichen Begriff, der keine französische Entsprechung hat, bezeichnet werden kann, muß der Arbeitsvertrag eine französische Erläuterung des fremdsprachlichen Begriffs enthalten.“

(4) „Wenn der Arbeitnehmer Ausländer ist und der Vertrag schriftlich geschlossen wird, ist auf Verlangen des Arbeitnehmers eine Übersetzung des Vertrages in dessen Sprache zu fertigen Beide Fassungen haben gleichermaßen Beweiskraft. Im Falle von Abweichungen zwischen beiden Fassungen kann nur die Fassung in der Sprache des ausländischen Arbeitnehmers gegen ihn verwendet werden.“

(5) „Der Arbeitgeber kann sich gegenüber dem Arbeitnehmer nicht zu dessen Nachteil auf Klauseln des Arbeitsvertrages berufen, die unter Verletzung dieses Artikels zustandegekommen sind.“

Artikel 9

(1) Artikel L. 122-35 des Arbeitsgesetzbuchs wird ergänzt durch folgenden Absatz: „ Die Betriebsordnung wird in Französisch abgefaßt.“

(verfassungswidrig, s.o.)

Die Betriebsordnung kann durch Übersetzungen in einer oder mehreren fremden Sprachen ergänzt werden.“

(2) Nach Artikel L. 122-39 des Arbeitsgesetzbuchs wird folgender Artikel L. 122-39-1 eingefügt:

„Art. L. 122-39-1. - Jedes Dokument, das für den Arbeitnehmer Pflichten oder Anweisungen enthält, deren Kenntnis für ihn zur Durchführung der Arbeit bedeutsam sind, muß in Französisch abgefaßt sein.“

(verfassungswidrig, s.o.)

Es kann durch Übersetzungen in einer oder mehreren Fremdsprachen ergänzt werden.“
Diese Regelungen sind nicht anzuwenden auf Dokumente, die von einem Ausländer stammen oder für Ausländer bestimmt sind.“

(3) In Absatz 1 und 3 des Artikels L. 122-37 des Arbeitsgesetzbuchs werden die Worte: „Artikel L. 122-34 und Artikel L. 122-35“ durch die Worte: „Artikel L. 122-34, L. 122-35 und L. 122-39-1“ ersetzt.

(4) Nach Artikel L. 132-2 des Arbeitsgesetzbuchs wird folgender Artikel L. 132-1 eingefügt:
„Artikel L. 132-2-1. - Die Abkommen und Tarifverträge und die Unternehmens- oder Hausverträge sind in Französisch abzufassen. Alle in einer fremden Sprache abgefaßten Vereinbarungen (*verfassungswidrige Passage, s.o.*) können dem Arbeitnehmer nicht zu seinem Nachteil entgegengehalten werden.“

Artikel 10

(1) Artikel L. 311-4, Nr. 30 des Arbeitsgesetzbuchs wird wie folgt gefaßt: „Nr. 30 Ein fremdsprachlicher Text „(*verfassungswidrige Passage, s.o.*)

(2) „Wenn die Beschäftigung oder die angebotene Arbeit nur durch einen fremdsprachlichen Begriff, der keine französische Entsprechung hat, bezeichnet werden kann, muß der französische Text dazu eine hinlänglich detaillierte Beschreibung enthalten, damit kein Irrtum im Sinne von Nr. 20 hervorgerufen wird.“

(3) „Die Vorschriften der beiden obigen Absätze sind anzuwenden auf Dienstleistungen, die auf französischem Gebiet zu erbringen sind, unabhängig davon, wer ihr Anbieter oder Arbeitgeber ist, sowie auf Dienstleistungen, die außerhalb Frankreichs zu erbringen sind, wenn der Anbieter oder Arbeitgeber Franzose ist und zwar selbst dann, wenn die perfekte Beherrschung einer Fremdsprache eine der geforderten Bedingungen ist, um die angebotene Beschäftigung zu bekommen. Hingegen dürfen Herausgeber von Veröffentlichungen, die ganz oder teilweise in einer fremden Sprache geschrieben werden, in Frankreich Stellenangebote entgegennehmen, die in dieser Sprache verfaßt sind.“

Artikel 11

(1) Die Sprache im Unterricht, bei Prüfungen und Wettbewerben ebenso wie die Sprache von Thesen und Abhandlungen ist in öffentlichen und privaten Lehranstalten Französisch, es sei denn, Ausnahmen sind gerechtfertigt durch die Bedürfnisse des Unterrichts in Fremdsprachen oder über regionale oder fremde Kulturen, oder es handelt sich um assoziierte oder eingeladene Professoren aus dem Ausland. Ausländische Schulen oder solche, die eigens eingerichtet worden sind, um Schüler fremder Nationalität aufzunehmen, sowie Lehranstalten, die einen Unterricht mit internationalem Charakter anbieten, unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

(2) Nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 89486 vom 10. Juli 1989 über die Orientierung des Erziehungswesens wird folgender Absatz eingefügt: „Die Beherrschung der französischen Sprache und die Kenntnis zweier weiterer Fremdsprachen gehören zu den grundlegenden Zielen des Unterrichts.“

Artikel 12

(1) Vor Kapitel 1 des Titels II des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Freiheit der Kommunikation wird folgender Artikel 20-1 eingefügt: „Art. 20-1. - Der Gebrauch des Französischen ist verbindlich bei allen Sendungen und Werbesendungen von Rundfunk und

Fernsehen, unabhängig von ihrer Art der Ausstrahlung oder Verbreitung. Ausgenommen sind Filme und audiovisuelle Werke in Originalsprache.“

(2) „Unter dem Vorbehalt der Vorschriften der Artikel 20 bis 28 des oben genannten Gesetzes ist der voraufgehende Absatz nicht auf musikalische Werke anzuwenden, deren Text ganz oder teilweise in einer fremden Sprache abgefaßt ist.“

(3) „Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Programme, Teile von Programmen oder darin eingeschlossene Werbeteile, die dazu bestimmt sind, vollständig in einer Fremdsprache gesendet zu werden und deren Zweck das Erlernen einer Sprache ist, sowie für die Wiedergabe kultureller Zeremonien.“ (*verfassungswidrige Passage, s.o.*)

(4) „Wenn die Sendungen oder die Werbeteile gemäß Absatz 1 dieses Artikels durch Übersetzungen in Fremdsprachen ergänzt werden, muß die französische Fassung ebenso leserlich, akustisch verständlich sowie inhaltlich nachvollziehbar wie die fremdsprachliche Fassung sein.“

Artikel 13

Das in Artikel 12 genannte Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 wird wie folgt geändert:

(1) Nach Artikel 24 Nr. II Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt: „- die Achtung der französischen Sprache und deren kultureller Ausstrahlung in der Welt.“

(2) In Artikel 28 wird nach Nr. 40 folgende Nr. 40 b eingefügt: „40 b. Die Vorschriften, um die Achtung der französischen Sprache und deren kultureller Ausstrahlung in der Welt sicherzustellen,“

(3) In Artikel 33 wird nach Nr. 20 folgende Nr. 20 b eingefügt: „20 b. Die Vorschriften, um die Achtung der französischen Sprache und deren kultureller Ausstrahlung in der Welt sicherzustellen,“

Artikel 14

(1) Der Gebrauch einer Marke für einen Hersteller, eine Handelsfirma oder eine Dienstleistung, die aus einem fremdsprachlichen Ausdruck oder Begriff besteht, ist juristischen Personen des öffentlichen Rechts verboten, soweit ein französischer Ausdruck oder Begriff gleichen Inhalts vorhanden und gemäß den Vorschriften zur Fortentwicklung der französischen Sprache genehmigt ist.

(2) Dieses Verbot ist auch auf juristische Personen des Privatrechts anzuwenden, die mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind, soweit sie diese ausüben.

(3) Die Vorschriften dieses Artikels sind nicht auf Marken anzuwenden, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gebrauch waren.

Artikel 15

Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes wird für die Gewährung von finanziellen Förderungen jeder Art durch öffentliche Körperschaften und Einrichtungen gegenüber den Empfängern zur Voraussetzung gemacht. Jede Zuwiderhandlung gegenüber dieser

Verpflichtung kann, nachdem der Betroffene Gelegenheit hatte, seine Einwände vorzutragen, den vollständigen oder teilweisen Entzug der Förderung nach sich ziehen.

Artikel 16

(1) Außer den Polizeibeamten und Polizeioffizieren, die zur Unterstützung der Justiz gemäß den Vorschriften der Strafprozeßordnung handeln, sind die in Artikel L. 215-1 Nr. 1, 3 und 4 des Verbrauchergesetzbuchs genannten Beamten befugt, Verstöße gegen die Bestimmungen entsprechend Artikel 2 dieses Gesetzes zu ermitteln und festzustellen.

(2) Zu Amtshandlungen gemäß Absatz 1 können die Beamten bei Tage Orte und Fahrzeuge, die in Artikel L. 213-4 Absatz 1 des genannten Gesetzbuchs aufgezählt sind und wo Handlungen gemäß Artikel L. 216-1 stattfinden, betreten; dies gilt nicht für Orte, die auch Wohnzwecken dienen. Sie können verlangen, die notwendigen Dokumente einzusehen, Kopien davon zu fertigen und nach Ladung in ihre Amtsräume oder vor Ort in Wahrnehmung ihrer Aufgabe geeignete Auskünfte und Erläuterungen entgegenzunehmen.

(3) Sie können ebenfalls ein Exemplar der fraglichen Güter oder Produkte unter den durch Erlaß des Staatsrats vorgesehenen Voraussetzungen sicherstellen.

Artikel 17

Wer in direkter oder indirekter Weise die Erfüllung der Aufgaben der Beamten gemäß Artikel 16 Absatz 1 stört oder ihnen nicht alle für ihre Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, macht sich strafbar gemäß Artikel 433-4 Absatz 2 Strafgesetzbuch.

Artikel 18

(1) Die Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden durch Protokolle festgestellt, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft besitzen.

(2) Die Protokolle sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Fertigstellung der Staatsanwaltschaft zu übersenden; andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit. Eine Kopie wird innerhalb derselben Frist dem Betroffenen ausgehändigt.

Artikel 19

Nach Artikel 2-13 Strafprozeßordnung wird folgender Artikel 2-14 eingefügt:
 „Art. 2-14. - Jeder eingetragene Verein, der sich satzungsgemäß die Verteidigung der französischen Sprache zur Aufgabe gemacht hat und der unter den Voraussetzungen gemäß Erlaß des Staatsrats anerkannt ist, kann die Rechte der Zivilklage ausüben, soweit es die Verstöße gegen die Bestimmungen nach Artikel 2, 3, 4, 6, 7 und 10 des Gesetzes Nr. 94-665 über den Gebrauch der französischen Sprache vom 4. August 1994 betrifft.“

Artikel 20

Das vorliegende Gesetz gehört zur öffentlichen Ordnung. Es ist anzuwenden auf alle Verträge, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

Artikel 21

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes lassen die Gesetzgebung und die Regelungen über die regionalen Sprachen in Frankreich unberührt und widersprechen deren Gebrauch nicht.

Artikel 22

Die Regierung leitet den beiden Kammern des Parlaments über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes sowie der Bestimmungen internationaler Abkommen und Verträge über die Situation der französischen Sprache in internationalen Organisationen jährlich bis zum 15. September einen Bericht zu.

Artikel 23

(1) Die Vorschriften gemäß Artikel 2 treten in Kraft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Erlasses des Staatsrats, der die Verstöße gegen diesen Artikel im einzelnen festlegt, jedoch spätestens zwölf Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetzblatt.

(2) Die Vorschriften der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes treten sechs Monate nach dem Inkrafttreten von Artikel 2 in Kraft.

Artikel 24

(1) Das Gesetz Nr. 75-1349 vom 31. Dezember 1975 über den Gebrauch der französischen Sprache tritt außer Kraft mit Ausnahme seiner Artikel 1 bis 3, die außer Kraft treten nach dem Inkrafttreten von Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes. Das Gleiche gilt für Artikel 6, der außer Kraft tritt mit dem Inkrafttreten von Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes.

(2) Das vorliegende Gesetz wird als staatliches Gesetz durchgeführt.
